



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. Dezember 2001

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 112

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/56/576)]

56/229. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/70 vom 4. Dezember 2000 sowie ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

in Anbetracht dessen, dass nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹ und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen, der auch die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte von Frauen in den Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen einschließt,

¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in der Politischen Erklärung² und dem Ergebnisdokument³ der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" eingegangen wurden, insbesondere in den Ziffern 68 *c*) und *d*) betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁵,

unter Hinweis darauf, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶ den Beschluss zur Durchführung des Übereinkommens trafen,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens, jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die weiterhin bestehenden Herausforderungen,

sowie mit Genugtuung über die wachsende Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich nunmehr auf 168 beläuft,

ferner begrüßend, dass am 22. Dezember 2000 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau in Kraft getreten ist,

eingedenk der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing⁷ enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine vierundzwanzigste und fünfundzwanzigste Tagung⁸,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁹ über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴;

2. *bekundet ihre Enttäuschung* darüber, dass die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll⁵ in vollem Umfang nachkommen;

4. *begrüßt* den raschen Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls auf nunmehr 28 und fordert die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nach-

² Resolution S-23/2, Anlage.

³ Resolution S-23/3, Anlage.

⁴ Resolution 34/180, Anlage.

⁵ Resolution 54/4, Anlage.

⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/56/38)*.

⁹ A/56/328.

drücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

5. *begrüßt es außerdem*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau die Regeln für seine Tätigkeit gemäß dem Fakultativprotokoll als Teil seiner überarbeiteten Geschäftsordnung angenommen hat¹⁰;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

7. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 18 und gemäß den von dem Ausschuss vorgegebenen Leitlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe bei der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu gewähren, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

9. *würdigt* die Beiträge, die der Ausschuss zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens geleistet hat;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens annimmt und diese in Kraft treten kann;

11. *dankt* für die zusätzliche Tagungszeit, die dem Ausschuss die Abhaltung von zwei jeweils dreiwöchigen Tagungen pro Jahr gestattet, vor denen jeweils eine der Tagung vorausgehende Arbeitsgruppe des Ausschusses zusammentritt;

12. *dankt* dem Ausschuss *außerdem* für seine Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Zahl der Berichte, die der Ausschuss noch zu prüfen hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, den Ausschuss ausnahmsweise zu ermächtigen, 2002 eine dreiwöchige außerordentliche Tagung abzuhalten, die ausschließlich zur Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten genutzt werden soll, um den Rückstand bei der Prüfung der Berichte abzubauen, und unter Berücksichtigung des Beschlusses 25/I des Ausschusses¹¹ im Jahr 2002 die Zahl der Mitglieder der der Tagung vorausgehenden Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der außerordentlichen Tagung des Ausschusses zu erhöhen;

¹⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfzigste Tagung, Beilage 38 (A/56/38), Anhang I.

¹¹ Ebd., zweiter Teil, Kap. I, Abschnitt A.

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1999 die Ressourcen, einschließlich Personal und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats effektiv arbeiten zu können, insbesondere unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls;

15. *fordert* die Regierungen, die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

16. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie gegebenenfalls den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Frauenorganisationen, *nahe*, Vertragsstaaten auf deren Ersuchen auch künftig bei der Durchführung des Übereinkommens behilflich zu sein, und legt in diesem Zusammenhang den Vertragsstaaten *nahe*, die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu beachten;

17. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennen lernen, besser verstehen und sich besser zunutze machen können;

18. *begrüßt* es, dass die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorgelegt haben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, begrüßt außerdem den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ausschusses und ermutigt die Sonderorganisationen, auch weiterhin Berichte vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung der Resolution vorzulegen.

*92. Plenarsitzung
24. Dezember 2001*